

Sieben Nackte vor dem “Altar”

Provokation nicht in einer Klosterkapelle, sondern in Sektenraum

Sieben Personen liegen nackt vor einem Altar. Im Text berichtet eine Regionalzeitung über die Erstürmung einer Klosterkapelle während eines Neujahrsgottesdienstes. Es ist von einer Protestaktion gegen das Kondomverbot des Papstes die Rede. Die Zeitung hat Bild und Text von einer weithin unbekannten Agentur übernommen. Ein Leser hält die Meldung zum Bild für falsch. Das Foto sei in der Kapelle einer Sekte aufgenommen worden, der ein nicht geweihter Pater vorstehe, der sein Geld mit Beerdigungsansprachen verdiene. Der Beschwerdeführer, der sich an den Deutschen Presserat wendet, teilt mit, dass eine Boulevardzeitung ebenfalls über den Vorgang berichtet, die Erstmeldung jedoch aufgrund der Darstellung des Erzbistums korrigiert habe. Die Regionalzeitung, um die es in dieser Beschwerde geht, habe ihren Beitrag jedoch nicht richtig gestellt. Der Leser wirft der Zeitung vor, sie habe die journalistische Sorgfaltspflicht verletzt. Zudem liege eine Verletzung religiöser Gefühle vor. Die Chefredaktion der Zeitung meint, für eine Nachrecherche des auf dem Agenturserver der Zeitung gelandeten Beitrages hätte kein Anlass bestanden, da durch die Berichterstattung nicht in die Persönlichkeitsrechte Dritter eingegriffen worden sei. Es spiele eine untergeordnete Rolle, ob die Aktion in einer katholischen Klosterkapelle oder – wie nachträglich herausgestellt – im Versammlungsraum einer Sekte stattgefunden habe. Dies ändere weder an der Nacktheit der abgebildeten Personen noch an der übermittelten Botschaft etwas. Die Chefredaktion weist mit Nachdruck den Vorwurf zurück, die Zeitung habe Religionsbeschimpfung betrieben. Zwar seien eindeutig die Grenzen des guten Geschmacks überschritten und religiöse Gefühle verletzt worden. Dennoch müsse es gestattet sein, über eine solche Provokation zu berichten. (2006)

Die Zeitung hat gegen die Ziffern 2 und 3 – journalistische Sorgfaltspflicht und Korrektur falscher Nachrichten – verstoßen. Der Presserat spricht deshalb eine öffentliche Rüge aus. Der provokante Vorrang hat sich nicht in einer Klosterkapelle zugetragen, sondern im “Gotteshaus” einer Sekte. Die Berichterstattung war nicht korrekt. Da die übermittelnde Agentur mit Sitz in London hierzulande weitestgehend unbekannt ist, hätte die Redaktion den Sachverhalt nachrecherchieren müssen. Grundsätzlich – so der Beschwerdeausschuss – kann sich eine Redaktion in der Regel darauf verlassen, dass Nachrichtenagenturen ihre Meldungen sachgerecht nachrecherchiert haben und diese korrekt sind. Allerdings gilt das in erster Linie für die großen und bekannten Agenturen, deren Seriosität außer Frage steht. Bei unbekannten Agenturen empfiehlt der Presserat eine Nachrecherche, um jeglichen Zweifel am Wahrheitsgehalt auszuschließen. Die Zeitung hätte nach Ansicht des

Beschwerdeausschusses eine Berichtigung bringen müssen, nachdem ihr bekannt war, dass ihre Darstellung fragwürdig gewesen war. Dies hätte den Anforderungen der Ziffer 3 des Pressekodex entsprochen. Die Korrektur erfolgte nicht. Deshalb wurde auch in diesem Fall der Pressekodex verletzt. Einen Verstoß gegen Ziffer 10 des Pressekodex kann der Presserast nicht erkennen. Zwar ist nicht auszuschließen, dass sich Christen durch die Veröffentlichung in ihrem religiösen Empfinden verletzt fühlen könnten. Jedoch wurde im Bericht lediglich ein stattgefundener Vorgang dokumentiert. Die Darstellung geht jedoch nicht so weit, dass sie das religiöse Empfinden einer Personengruppe wesentlich verletzen könnte. Die Redaktion wird gebeten, die Rüge gemäß Ziffer 16 des Pressekodex in einer der nächsten Ausgaben zu veröffentlichen. (BK2-50/06)

Aktenzeichen:BK2-50/06

Veröffentlicht am: 01.01.2006

Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2); Richtigstellung (3);

Entscheidung: öffentliche Rüge